

## Industrielle Metallberufe Anlagenmechaniker Anlagenmechanikerin

Ausbildungsrahmenplan

Zu vermittelnde Fähigkeiten und Kenntnisse



Anlage I: Gemeinsame Kernqualifikationen

161.51		
Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 7 Abs. 1 Nr. 1)	<ul> <li>a) Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären</li> <li>b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen</li> <li>c) Möglichkeiten der beruflichen Fortbildung nennen</li> <li>d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen</li> <li>e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarifverträge nennen</li> </ul>
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes (§ 7 Abs. 1 Nr. 2)	<ul> <li>a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern</li> <li>b) Grundfunktionen des ausbildenden Betriebes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären</li> <li>c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Belegschaft zu Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen</li> <li>d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personalvertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben</li> </ul>
3	Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 7 Abs. 1 Nr. 3)	<ul> <li>a) Gefährdung von Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen</li> <li>b) berufsbezogene Arbeitsschutz - und Unfallverhütungsvorschriften anwenden</li> <li>c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten</li> <li>d) Bestimmungen und Sicherheitsregeln beim Arbeiten an elektrischen Anlagen, Geräten und Betriebsmitteln beachten</li> <li>e) Vorschriften des vorbeugenden Brandschutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maßnahmen zur Brandbekämpfung ergreifen</li> </ul>
4	Umweltschutz (§ 7 Abs. 1 Nr. 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umweltbelastungen im beruflichen Einwirkungsbereich beitragen, insbesondere



Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes		Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2		3
		a) b)	mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären für den Ausbildungsbetrieb geltende Regelungen des Umweltschutzes anwenden
		c)	Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umwelt- schonenden Energie- und Materialverwendung nutzen
		d)	Abfälle vermeiden; Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen
5	Betriebliche und technische Kommunikation	a)	Informationsquellen auswählen, Informationen beschaffen und bewerten
	(§ 7 Abs. 1 Nr. 5)	b)	technische Zeichnungen und Stücklisten auswerten und anwenden sowie Skizzen anfertigen
		c)	Dokumente sowie technische Unterlagen und be- rufsbezogene Vorschriften zusammenstellen, er- gänzen, auswerten und anwenden
		d)	Daten und Dokumente unter Berücksichtigung des Datenschutzes pflegen, sichern und archivieren
		e)	Gespräche mit Kunden, Vorgesetzten und im Team situationsgerecht und zielorientiert führen, kulturelle Identitäten berücksichtigen
		f)	Sachverhalte darstellen, Protokolle anfertigen; englische Fachbegriffe in der Kommunikation anwenden
		g)	Informationen auch aus englischsprachigen technischen Unterlagen oder Dateien entnehmen und verwenden
		h)	Besprechungen organisieren und moderieren, Ergebnisse dokumentieren und präsentieren
		i)	Konflikte im Team lösen
6	Planen und Organisieren der Arbeit, Bewerten der Arbeitsergebnis-	a)	Arbeitsplatz unter Berücksichtigung betrieblicher Vorgaben einrichten
	se (§ 7 Abs. 1 Nr. 6)	b)	Werkzeuge und Materialien auswählen, termingerecht anfordern, prüfen, transportieren und bereitstellen
		c)	Arbeitsabläufe und Teilaufgaben unter Beachtung wirtschaftlicher und terminlicher Vorgaben planen und durchführen



I fol Nir	Toil doe Aughildungeherufehildee		7u vermittelade Fertigkeiten und Venntniese
Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes 2		Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse  3
1	2	۹)	
		d)	Instrumente zur Auftragsabwicklung sowie der Terminverfolgung anwenden
		e)	betriebswirtschaftlich relevante Daten erfassen und bewerten
		f)	Lösungsvarianten prüfen, darstellen und deren Wirtschaftlichkeit vergleichen
		g)	im eigenen Arbeitsbereich zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen beitragen
		h)	Qualifikationsdefizite feststellen, Qualifizierungs- möglichkeiten nutzen
		i)	unterschiedliche Lerntechniken anwenden
		j)	Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und anwenden, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln feststellen
		k)	Arbeitsergebnisse kontrollieren, beurteilen und dokumentieren
		I)	Aufgaben im Team planen und durchführen
7	Unterscheiden, Zuordnen und Handhaben von Werk- und Hilfs- stoffen	a)	Werkstoffeigenschaften und deren Veränderungen beurteilen und Werkstoffe nach ihrer Verwendung auswählen und handhaben
	(§ 7 Abs. 1 Nr. 7)	b)	Hilfsstoffe ihrer Verwendung nach zuordnen, einsetzen und entsorgen
8	Herstellen von Bauteilen und Bau- gruppen	a)	Betriebsbereitschaft von Werkzeugmaschinen einschließlich der Werkzeuge sicherstellen
	(§ 7 Abs. 1 Nr. 8)	b)	Werkzeuge und Spannzeuge auswählen, Werkstücke ausrichten und spannen
		c)	Werkstücke durch manuelle und maschinelle Fertigungsverfahren herstellen
		d)	Bauteile durch Trennen und Umformen herstellen
		e)	Bauteile, auch aus unterschiedlichen Werkstoffen, zu Baugruppen fügen
9	Warten von Betriebsmitteln (§ 7 Abs. 1 Nr. 9)	a)	Betriebsmittel inspizieren, pflegen, warten und die Durchführung dokumentieren
		b)	mechanische und elektrische Bauteile und Verbindungen auf mechanische Beschädigungen sichtprüfen, instand setzen oder die Instandsetzung veranlassen
		c)	Betriebsstoffe auswählen, anwenden und entsorgen



Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
10	Steuerungstechnik (§ 7 Abs. 1 Nr. 10)	<ul><li>a) steuerungstechnische Unterlagen auswerten</li><li>b) Steuerungstechnik anwenden</li></ul>
11	Anschlagen, Sichern und Transportieren (§ 7 Abs. 1 Nr. 11)	<ul> <li>a) Transport-, Anschlagmittel und Hebezeuge auswählen, deren Betriebssicherheit beurteilen, unter Berücksichtigung der einschlägigen Vorschriften anwenden oder deren Einsatz veranlassen</li> <li>b) Transportgut absetzen, lagern und sichern</li> </ul>
12	Kundenorientierung (§ 7 Abs. 1 Nr. 12)	<ul> <li>a) auftragsspezifische Anforderungen und Informationen beschaffen, prüfen, umsetzen oder an die Beteiligten weiterleiten</li> <li>b) Kunden auf auftragsspezifische Besonderheiten und Sicherheitsvorschriften hinweisen</li> </ul>



## Anlage II: Sachliche Gliederung der berufsspezifischen Fachqualifikationen

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes		Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse		
1	2		3		
13	Bearbeiten von Aufträgen (§ 7 Abs. 1 Nr. 13)	a)	Zeichnungen, insbesondere Rohrleitungspläne, isometrische Darstellungen, Abwicklungen, Fundament- und Lagepläne sowie Aufstellungspläne, lesen und anwenden		
		b)	isometrische Skizzen von Rohrformstücken an- fertigen		
		c)	Rohrleitungsverläufe aufnehmen und isometrisch skizzieren		
		d)	technische Sachverhalte im Hinblick auf die Auftragsabwicklung berufsübergreifend abstimmen Werk-, Hilfs- und Betriebsstoffe disponieren		
		e) f)	Arbeitsablauf unter Berücksichtigung vor- und nachgelagerter Prozessschritte festlegen und sicherstellen		
		g) h)	Schweiß- und Montagepläne lesen und umsetzen Sicherungsmaßnahmen auf Baustellen oder Montageplätzen durchführen		
14	Herstellen und Montieren von Bauteilen und Baugruppen (§ 7 Abs. 1 Nr. 14)	a)	Werkstoffe und Werkstoffkombinationen nach ihrem Verwendungszweck auswählen und einsetzen		
		b)	Rohre, Bleche und Profile thermisch und mechanisch trennen		
		c)	Rohre, Bleche und Profile kalt und warm umformen		
		d)	Armaturen auswählen und einbauen		
		e)	Schablonen und Abwicklungen konstruieren, an- reißen und herstellen		
		f)	Rohr-, Flansch- und Schlauchverbindungen herstellen		
		g)	lösbare und unlösbare Rohrverbindungen unter Berücksichtigung der zu fördernden Medien, des Druckes und der Temperatur herstellen		
		h)	Schutz von Anlagenteilen gegen äußere Einflüsse und Dämmmaßnahmen sicherstellen		
		i)	Bauteile heften und durch Kehlnähte und FNähte schweißen		



Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes		Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2		3
		j) k)	Rohrformstücke oder Anlagen- und Behälterteile unter Beachtung der schweißtechnischen Rahmenbedingungen heften und schweißen Rohrsysteme oder Behälter nach Unterlagen herstellen
		I)	Bauteile und Baugruppen unter Beachtung teile- spezifischer Montagebedingungen fügen
		m)	Schweißnähte thermisch vor- und nachbehandeln
		n)	Rohre, Bleche, Profile warmrichten
		0)	werkstoff- und bauteilbezogene Wärmebehand- lung ausführen
		p)	Anlagenteile montieren und demontieren
15	Instandhaltung; Feststellen, Eingrenzen und Beheben von Fehlern und Störungen	a)	Anlagen oder Anlagenteile inspizieren, Fehler, Beschädigungen und Störungen feststellen und eingrenzen
	(§ 7 Abs. 1 Nr. 15)	b)	Vorbereitungsmaßnahmen zur Instandhaltung von Anlagenteilen unter Berücksichtigung verfahrens- und sicherheitstechnischer Vorschriften durchführen
		c)	Bauteile auf Verschleiß und Beschädigungen sichtprüfen
		d)	Anlagenteile oder Versorgungseinrichtungen unter Beachtung sicherheits- und verfahrenstechnischer Vorschriften außer Betrieb setzen
		e)	Anlagen oder Anlagenteile warten
		f) g)	Anlagen oder Anlagenteile instand setzen Inspektionsbefunde und Instandhaltungsmaßnahmen dokumentieren
16	Bauteile und Einrichtungen prüfen (§ 7 Abs. 1 Nr. 16)	a)	Bauteile und Einrichtungen unter Beachtung technischer Unterlagen und technischer Rahmenbedingungen prüfen oder in Betrieb nehmen
		b)	Regelungs- und Steuerungseinrichtungen sowie Sicherheitseinrichtungen auf Funktion prüfen
		c)	Sichtprüfverfahren, insbesondere Farbeindring- oder Magnetpulverprüfung, an Schweißnähten durchführen
		d)	Behälter, Rohrsysteme oder Anlagenteile durch Druckprobe auf Dichtheit prüfen
		e)	Prüfprotokolle erstellen



Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse	
1	2	3	
1 Geschäftsprozesse und Qualitätssicherungssysteme im Einsatzgebiet (§ 7 Abs. 1 Nr. 17)	Geschäftsprozesse und Qualitäts- sicherungssysteme im Einsatz- gebiet	<ul> <li>a) Art und Umfang von Aufträgen klären, spezifischeistungen feststellen, Besonderheiten und Temine mit Kunden absprechen</li> <li>b) Informationen für die Auftragsabwicklung besofen, auswerten und nutzen, technische Entwicklungen berücksichtigen, sicherheitsrelevante Vigaben beachten</li> <li>c) Auftragsabwicklungen unter Berücksichtigung sicherheitstechnischer, betriebswirtschaftlicher und ökologischer Gesichtspunkte planen sowie mit vor- und nachgelagerten Bereichen abstimmen, Planungsunterlagen erstellen</li> </ul>	er- chaf- k- or- r
	<ul> <li>d) Teilaufträge veranlassen, Ergebnisse prüfen</li> <li>e) Aufträge, insbesondere unter Berücksichtigung von Arbeitssicherheit, Umweltschutz und Term vorgaben, durchführen</li> <li>f) betriebliche Qualitätssicherungssysteme im eig nen Arbeitsbereich anwenden; Ursachen von Qualitätsmängeln systematisch suchen, beseit gen und dokumentieren</li> </ul>	nin- ge-	
	j	g) Prüfverfahren und Prüfmittel auswählen und au wenden, Einsatzfähigkeit von Prüfmitteln fests len, Prüfpläne und betriebliche Prüfvorschrifter anwenden, Ergebnisse dokumentieren	tel-
		h) Auftragsabwicklung, Leistungen und Verbrauck dokumentieren	h
		i) technische Systeme oder Produkte an Kunden übergeben und erläutern, Abnahmeprotokolle erstellen	1
		<ul> <li>j) Arbeitsergebnisse und -durchführung bewerter sowie zur kontinuierlichen Verbesserung von Arbeitsvorgängen im Betriebsablauf beitragen</li> </ul>	า
		k) Optimierung von Vorgaben, insbesondere von Dokumentationen, veranlassen	